



# Baseball Club Dreieich Vultures 1992 eV.

## Satzung

### Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A: Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben .....	2
§ 2 Zweck und Grundsätze .....	2
§ 3 Mittelverwendung.....	2
<b>Teil B: Mitglieder und Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
<b>Teil C. Vereinsorgane</b> .....	<b>5</b>
§ 8 Organe des Vereins .....	5
§ 9 Vorstand .....	5
§ 10 Wahl des Vorstandes.....	5
§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes .....	5
§ 12 Vorstandssitzungen .....	6
§ 13 Mitgliederversammlung.....	6
§ 14 Die Vultures-Jugend .....	7
§ 15 Rechnungsprüfung.....	7
<b>Teil D: Sonstige Bestimmungen</b> .....	<b>8</b>
§ 16 Auflösung des Vereins .....	8

# Teil A: Allgemeines

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahr 1992 gegründete Verein führt den Namen

### **Baseball Club Dreieich Vultures 1992**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und bekommt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Dreieich
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß

## § 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Der Verein macht sich zum Grundsatz, auf der Grundlage der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten, der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
5. Der Verein erkennt mit seiner Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbundes Hessen und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Teil B: Mitglieder und Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine entsprechende schriftliche Erklärung beantragt. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird gültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen.
3. Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied der Satzung einschließlich aller erlassenen Ordnungen unterworfen.
1. Die Mindestdauer für die Mitgliedschaft im Verein beträgt ein Jahr.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit
  - a) dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder mit elektronischer Post an die Adresse [mitglied@vultures.de](mailto:mitglied@vultures.de). Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Berufung. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
4. Das Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. In diesen Mahnungen muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds mitzuteilen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge (Grund- und Zusatzbeiträge) sind Jahresbeiträge. Sie werden vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich vor Beginn der Saison an den Verein zu entrichten. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen. Der Vorstand ist ermächtigt Sonderbeiträge oder Gebühren für zusätzliche Leistungen festzulegen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich durch Lastschriftverfahren jährlich zum 15. Februar. Beim Bankeinzug entstehende Buchungskosten werden dem betroffenen Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Es besteht die Möglichkeit die Beiträge halb- oder vierteljährlich zu bezahlen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder über 18 Jahren und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
  - c) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins zu schädigen vermag.
  - b) zum pfleglichen Umgang mit vereinseigenem Inventar
  - c) zur Zahlung eines Beitrags, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
  - d) als aktives Mitglied zur Leistung von Arbeitsstunden. Bei Nichterfüllung der Arbeitsstunden wird eine Kostenpauschale erhoben. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Kostenpauschale werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

# Teil C. Vereinsorgane

## § 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

der Vorstand besteht aus.

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsident Sport
- c) dem Vizepräsident Finanzen
- d) dem Vizepräsident Administration
- e) dem Vorsitzenden der Vultures-Jugend

Der Präsident und der Vizepräsident Sport sind je einzeln bevollmächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

Die Vertretungsmacht des Präsidenten und des Vizepräsidenten Sport ist in dem Sinne beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,- € verpflichtet sind, die Zustimmung des restlichen Vorstandes einzuholen. Der Vizepräsident Finanzen ist ermächtigt die im Geschäftsjahr anfallenden Bankgeschäfte bis zu einer Höhe von 5.000,- € ohne schriftliche Zustimmung, des Vorstandes auszuführen.

## § 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen berufen.

## §11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes sowie Buchführung, die Vorlage eines Jahresplans und die Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

## § 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsident oder dem Vizepräsident Sport einberufen werden. Hierbei muss eine Frist von zwei Tagen eingehalten werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten Sport.

## § 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Vereinsauflösung
- c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Berufung von Ausschüssen
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch eine Einladung mittels elektronischer Post (E-Mail) oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahren auch die Ehrenmitglieder eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten Sport geleitet. Sind beide verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern den Versammlungsleiter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird per Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies wünscht. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Protokoll beurkundet, welches vom Vizepräsidenten Administration sowie dem Präsidenten zu unterschreiben ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand einstimmig diese schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens vier Wochen nach Ergehen des Einberufungsersuchens einberufen werden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## §14 Die Vultures-Jugend

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Jugendordnung zur Gründung einer Vultures-Jugend.

Die Vultures-Jugend ist eine eigenständige Organisation der im Verein organisierten Jugendlichen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vultures-Jugend verwaltet sich durch eigene Mittel selbstständig und bildet hierzu einen Vorstand, dessen Vorsitzender die Belange der Jugend im Vorstand des Vereines mit Stimmrecht vertritt.

Der Vorsitzende der Vultures-Jugend muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und kann älter als 21 Jahre sein.

Näheres regelt die Jugendordnung. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 15 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss des Vereins ist im Rahmen einer Kassen- bzw. Rechnungsprüfung einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragten Personen zu prüfen. Die Kassenprüfer werden für je zwei Jahre im abwechselnden Rhythmus gewählt.

Vorstehender Satzungstext wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des BC Dreieich Vultures 1992 e.V. am 13.03.2011 in Frankfurt angenommen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Dreieich, den

---

Präsident

---

Vizepräsident Administration

## **Teil D: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinspräsident der Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators.